



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
6 O 342/13

Abschrift

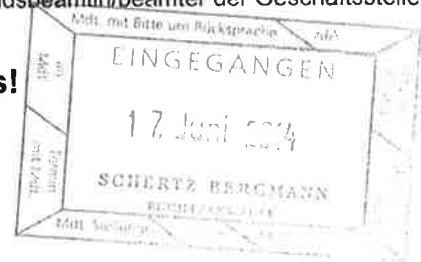
Verkündet am:
28.05.2014

Keyßner, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schertz Bergmann, Kurfürstendamm 53,
10707 Berlin,
Geschäftszeichen: 01321-13/CS/JM/FZ,

gegen

die Heinrich Bauer Zeitschriften Verlag KG, vertreten durch den Komplementär Heinrich
Bauer, Burchardstr. 11, 20077 Hamburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom
24.04.2014 durch den Richter am Landgericht Dr. Voß als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Der Beklagten wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Komplementär, untersagt, in presserechtlichen Abmahnfällen, in denen sich die Klägerin für ein direktes Antwortschreiben der Beklagten für nicht empfangsbereit erklärt, sondern äußert, dass die Rechtsangelegenheit ausschließlich über ihre Rechtsanwälte abgewickelt werden soll, die Klägerin - wie geschehen mit Schreiben vom 02.08.2013 - direkt anzuschreiben.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Kostenentscheidung jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 20 % hieraus.

Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist die Ehefrau ... Die Beklagte verlegt die Zeitschrift „CLOSER“. In der Ausgabe der Zeitschrift „CLOSER“ Nr. 31 vom 24.07.2013 berichtete die Beklagte über die Klägerin in Wort und Bild. Dadurch sah die Klägerin sich in ihren Rechten verletzt und ließ die Beklagte durch anwaltliches Schreiben ihrer jetzigen Verfahrensbevollmächtigten vom 31.07.2013 (Anlage K3 = Bl. 23 ff. d.A.) zur Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung auffordern. Auf Seite 4 am Ende des Schreibens ist fett gedruckt folgender Hinweis enthalten:

„Unsere Mandantin ist für eine Antwort in Bezug auf dieses Schreiben nicht empfangsbereit. Sie wünscht nicht direkt diesbezüglich angeschrieben zu werden, sondern dass die Rechtsangelegenheit ausschließlich mit der Kanzlei Schertz Bergmann abgewickelt wird“.

Dessen ungeachtet wandte die Beklagte sich über die Heinrich Bauer Verlag KG mit Schreiben vom 02.08.2013 (Anlage K4 = Bl. 27 ff. d.A.) schriftlich direkt an die Klägerin unter ihrer Wohnanschrift. In diesem Schreiben legt sie über drei Seiten ihr Bedauern über eine auf Seiten der Klägerin eventuell entstandene Missstimmung dar, sodann ihre Rechtsauffassung betreffend die abgemahnte Berichterstattung, die sie nach wie vor für rechtmäßig hält, und bekundet Interesse an einem „klärenden, konstruktiven Gespräch“.

Die Klägerin öffnete den Brief und leitete ihn an ihre Verfahrensbevollmächtigten weiter, welche mit Schriftsatz vom 16.08.2013 beim Landgericht Hannover - Aktenzeichen 6 O 247/13 - den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem im Tenor genannten Inhalt beantragten, die mit Urteil vom 18.09.2013 auch erlassen wurde. Mit der Klageschrift vom 10.12.2013 ist die Klägerin in das Hauptsacheverfahren übergegangen.

Die Klägerin meint, sie sei insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsrechts berechtigt, die Beklagte in presserechtlichen Angelegenheiten auf eine direkte Korrespondenz mit ihren Verfahrensbevollmächtigten zu verweisen.

Die Klägerin beantragt,

es der Beklagten bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Komplementär, zu untersagen, in presserechtlichen Abmahnfällen, in denen sich die

Klägerin für ein direktes Antwortschreiben der Beklagten für nicht empfangsbereit erklärt, sondern äußert, dass die Sache ausschließlich über ihre Rechtsanwälte abgewickelt werden soll, die Klägerin direkt anzuschreiben, wie geschehen mit Schreiben vom 02.08.2013.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, ihr könne nicht untersagt werden, die Klägerin, die sie wegen eines höchstpersönlichen Anspruchs schriftlich abgemahnt habe, deswegen persönlich anzuschreiben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zum Vorgang gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg.

I.

Die Klägerin hat kann als Ausfluss ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gemäß §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB verlangen, dass sich die Beklagte in presserechtlichen Abmahnfällen, in denen sie sich für ein direktes Antwortschreiben für nicht empfangsbereit erklärt, an die beauftragten Rechtsanwälte wendet.

Zwar ist der Beklagten im Ausgangspunkt zuzugestehen, dass grundsätzlich ein jeder berechtigt ist, einem jeden Post über dessen Briefkasten zukommen zu lassen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Inhaber des Briefkastens - hier die Klägerin - ausdrücklich darauf hingewiesen hat, in bestimmten Angelegenheiten persönlich nicht behelligt werden zu wollen. Normalerweise geschieht dies in der Weise, dass am Briefkasten durch einen Aufkleber darauf hingewiesen wird, dass bestimmte Arten von Post - etwa Werbung - nicht erwünscht sind. Es ist aber auch möglich, so zu verfahren, wie dies die Klägerin getan hat, nämlich die Beklagte über die von ihr eingeschalteten Rechtsanwälte darüber zu informieren, dass in presserechtlichen Angelegenheiten die Kommunikation nur über diese - und nicht über sie selbst persönlich - erfolge n soll. Es macht in der Sache keinen

Unterschied, ob die Klägerin durch einen Aufkleber auf ihrem Briefkasten darauf hinweist, dass Post der Beklagten nicht eingeworfen werden soll, oder ob sie die Beklagte über ihren Rechtsanwalt auffordert, keine Briefe mehr an sie zu richten. Ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten, sich an die Klägerin direkt zu wenden, ist nicht ersichtlich. Die Beklagte hatte die Möglichkeit, alle presserechtlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Klägerin standen, mit den von dieser eingeschalteten Rechtsanwälten zu erörtern. Letztendlich ging es der Beklagten lediglich darum, einen persönlichen Kontakt zu der Klägerin herzustellen und aufrechtzuerhalten, um diesen gegebenenfalls auch für ihre Presseinteressen zu nutzen. Dieses Interesse ist jedoch nicht schutzwürdig und muss hinter dem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht resultierenden Interesse der prominenten Klägerin, sich damit nicht in ihrem privaten Bereich auseinandersetzen zu müssen und die diesbezügliche Kontaktaufnahme nicht in ihrem privaten Bereich aufgedrängt zu bekommen, zurücktreten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die Ausführungen des im einstweiligen Verfügungsverfahren am 18.09.2013 verkündeten Urteils des Landgerichts Hannover - Aktenzeichen 6 O 247/13 - Bezug genommen.

2) Die Wiederholungsgefahr wird durch den einmalig begangenen Verstoß gegen die Aufforderung indiziert.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

III.

Die - nachgelassenen - Schriftsätze der Parteivertreter vom 5.05.2014 (Bl. 256 f. d.A. und Bl. 262 ff. d.A.) gaben dem Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen keine Veranlassung, erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten.

Dr. Voß



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:
6 O 342/13

Abschrift

Hannover, 02.07.2014

Beschluss

In dem Rechtsstreit



der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schertz Bergmann, Kurfürstendamm 53,
10707 Berlin,
Geschäftszeichen: 01321-13/CS/JM/FZ,

gegen

die Heinrich Bauer Zeitschriften Verlag KG, vertreten durch den Komplementär Heinrich
Bauer, Burchardstr. 11, 20077 Hamburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 02.07.2014 durch den Richter
am Landgericht Dr. Voß als Einzelrichter beschlossen:

Das Passivrubrum des am 28.05.2014 verkündeten Urteils des Landgerichts Hannover
wird dahingehend berichtigt, dass Beklagte die Heinrich Bauer Verlag KG - und nicht
die Heinrich Bauer Zeitschriften Verlag KG - ist.

Gründe

Die Berichtigung hatte wegen offenkundiger Unrichtigkeit gemäß § 319 Abs. 1 ZPO zu
erfolgen.

Dr. Voß